

Unternehmenssteuerreform: Verschlechterungen für Selbständige

Steuertipp: Für 2006 noch eine Ansparabschreibung bilden

Der Bundesrat hat am 6. Juli 2007 der Unternehmensteuerreform zugestimmt, die ab dem Jahr 2008 weitere Verschlechterungen für Selbständige mit sich bringt. Hinsichtlich der Ansparabschreibung gelten die Regelungen sogar schon für das Jahr 2007. Damit kann die Ansparabschreibung in ihrer bisherigen Form von Selbständigen letztmalig für das Jahr 2006 gebildet werden. Freie Journalisten, die ihre Einkünfte durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung abrechnen, sollten daher prüfen, ob sie in der Steuererklärung 2006 noch eine Ansparabschreibung bilden können.

Ansparabschreibung: Was bisher galt

Grundsätzlich eröffnet der Gesetzgeber – auch nach der jetzigen Reform – Selbständigen die Möglichkeit, 40 Prozent einer geplanten betrieblichen Investition als Betriebsausgabe von der Steuer abzusetzen. Eine noch nicht erfolgte Betriebsausgabe kann damit bereits im Voraus zu einer Steuerminde- rung im aktuellen Jahr und in den fol-

genden Jahren führen, so dass der notwendige Kaufbetrag zum Teil angespart werden kann. Im Jahr des Kaufes ist der angesparte Betrag allerdings gewinnerhö- hend in die Einnahmen-Überschuss- Rechnung einzustellen. Er kann aber durch die mögliche Absetzung für die Abnutzung der dann erworbenen neuen betrieblichen Güter zum Teil wieder kompensiert werden.

Beispiel: Fotojournalist F will in drei Jahren eine Kameraausrü- stung im Wert von 10.000 Euro kaufen. Er kann eine Ansparab- schreibung von 4.000 Euro bil- den, d.h. sein zu versteuernder Gewinn fällt um 4.000 Euro ge- ringer aus. Dadurch hat er – ab- hängig von seiner Steuerquote – effektiv mindestens 1.500 Euro mehr auf seinem Konto zur Ver- fügung.

Wer nicht investierte, konnte nach der alten Regelung die Ansparabschreibung im jeweils laufenden Jahr auflösen, d.h. der Gewinn des Jahres wurde erhöht. Zusätzlich war ein Strafzins von sechs Prozent pro Jahr seit Bildung der Ansparabschreibung zu zahlen. *Existenzgründer* konnten die Ansparabschrei- bung für fünf Jahre bilden und wurden

bei Nichtnutzung der Ansparabschreibung vom Zinssatz ausgenommen. Diese Möglichkeit der fiktiven Ansparabschreibung wurde in der Vergangenheit auch zur Steuergestaltung genutzt, um eine steuerliche Progression (Progression = höhere Steuern bei höherem Einkommen) zu vermeiden.

Investitionsabzugsbetrag: Die neuen Regelungen

Der Gesetzgeber hat die Ansparabschreibung nun in **Investitionsabzugsbetrag** umgetauft. Sie soll jetzt nur noch bei **tatsächlich stattfindenden** Investitionen zu steuerlichen Vorteilen führen. Die Geltendmachung eines Investitionsabzugsbetrags von 40 Prozent des geplanten Anschaffungswertes ist zulässig, wenn das Wirtschaftsgut in den drei folgenden Jahren angeschafft werden soll. Erfolgt keine Anschaffung, so ist der Steuerbescheid des Jahres der Geltendmachung aufzuheben und der entsprechende Betrag nachzuersteuern – zu den Steuersätzen, die unter Umständen durch den Investitionsabzugsbetrag vermieden werden sollten und zuzüglich dem jeweils geltenden Zinssatz von derzeit sechs Prozent jährlich.

Freilich bleibt für diejenigen, die als Optimisten davon ausgehen, dass sie im aktuellen Jahr weniger, im kommenden Jahr mehr Geld haben werden, die Geltendmachung des Investitionsabzugsbetrags eine mögliche Strategie zur Vermeidung aktueller Steuern - allerdings

ohne Vorteile im Bereich der steuerlichen Progression. Denn nach bisherigem Stand ist es auch in Zukunft möglich, in dem Jahr, in dem ein Steuerbescheid der Vergangenheit aufgelöst wird und Steuern nachzuzahlen sind, bereits den nächsten Investitionsabzugsbetrag zu bilden. Damit wird zwar die steuerliche Progression nicht vermieden, jedoch zumindest ein zeitlicher Steueraufschub erreicht. Ob das allerdings finanziell wirklich Sinn macht, sollte mit dem Steuerberater durchgerechnet werden.

Manchmal kann die Nutzung dieser Regelung auch ganz andere Motive haben. Beispielsweise ist derzeit beim Bundesfinanzhof ein Rechtsstreit anhängig, mit dem geklärt werden soll, ob ein jüngerer Selbständiger durch die Bildung einer Ansparabschreibung zu Recht wenig Gewinn gegenüber der Kindergeldstelle melden durfte, oder ob die Ansparabschreibung nicht zu berücksichtigen ist.

Unternehmensgröße: Besserverdiener, GbR, Partnerschaftsgesellschaft und GmbH im Nachteil

Die Geltendmachung des Investitionsabzugsbetrags ist bei Betrieben, die mit Einnahmen-Überschuss-Rechnung arbeiten, nur bis zu einem Gewinn von maximal 100.000 Euro möglich. Das führt dazu, dass Journalistengemeinschaften, die als ein gemeinsames Unternehmen beispielsweise in Form einer

GbR oder Partnerschaft arbeiten, genauso wie besonders gut verdienende Selbständige einen Investitionsabzugsbetrag nicht geltend machen können. (Für Bilanzrechner wie beispielsweise GmbHs gilt die Grenze eines Betriebsvermögens in Höhe von 235.000 Euro.)

Weitere Details zum Investitionsabzugsbetrag

Das Wirtschaftsgut muss mindestens bis zum Ende des Wirtschaftsjahres, das auf die Anschaffung folgt, im Betrieb bleiben und dort mindestens zu 90 Prozent betrieblich genutzt werden. In der Praxis bedeutet das für die meisten Selbständigen, dass sie – sofern sie ihren Pkw mit dem Investitionsbetrag vorfinanzieren möchten – den betrieblichen Pkw nach Anschaffung per 1-Prozent-Methode abrechnen müssen. Ansonsten könnte das Fahrtenbuch einen Beleg dafür liefern, dass der Investitionsabzugsbetrag in der Vergangenheit unzulässig war.

Im Wirtschaftsjahr des Abzugs und in den drei vorangehenden Jahren darf für den Investitionsabzugsbetrag der Gesamtbetrag von 200.000 Euro nicht überschritten werden. Das Wirtschaftsgut muss im Übrigen abnutzbar und beweglich sein (Kosten für Hauseigentum sind also nicht einsetzbar), es kann nicht mehr fabrikneu sein – bei der alten Ansparabschreibung war das eine der Bedingungen.

Tipp: Was jetzt noch gemacht werden kann

Soweit die Einnahmen-Überschuss-Rechnung für das Jahr 2006 noch nicht erstellt worden ist, bleibt eine Bildung der alten Ansparabschreibung mit der Wirkung möglich, dass sie auch über 2006 hinaus läuft. Das bedeutet beispielsweise für Existenzgründer, dass sie noch bis ins Jahr 2011 von der alten Regelung profitieren können, wenn der Gesetzgeber hier nicht weitere Schranken einbaut.

Für das Steuerjahr 2007 sind dagegen die alten Regelungen nicht mehr anwendbar. Wer seine Einnahmen-Überschuss-Rechnung schon abgegeben hat oder bilanziert, kann im Regelfall keine Ansparabschreibung 2006 „nachreichen“.

Wichtig: Nur mit Steuerberater agieren!

Die Rechtsprechung zur Ansparabschreibung füllt Bände, und mit dem Investitionsabzugsbetrag wird es wohl kaum anders werden. Das liegt daran, dass die Detailvorschriften zur Geltendmachung dieser Steuerspardose recht kompliziert sind. Daher lautet die Empfehlung, sowohl eine Ansparabschreibung 2006 wie auch den Investitionsabzugsbetrag 2007 und kommenden Jahre nur mit Hilfe des Steuerberaters geltend zu machen.

Weitere Regelungen ab 2008...

...sofortige Abschreibung eingeschränkt

Die sofortige Abschreibung von Betriebsausgaben ist ab dem Jahr 2008 nur noch für betriebliche Güter bis zu einem Wert von **150 Euro** möglich (die Vorsteuern sind dabei nicht mitzurechnen, d.h. 150 Euro „netto“). Die bisherige Grenze von 410 Euro gilt nicht mehr.

...Abschreibung per „Sammelposten“

Selbständig nutzbare Güter mit einem Wert zwischen **150 und 1.000 Euro** sind ab 2008 als jährlicher „Sammelposten“ zu verbuchen; dieser Sammelposten ist innerhalb von 5 Jahren (Jahr der Anschaffung und vier Folgejahre) mit jeweils einem Fünftel abzuschreiben. Bei solchen Gütern sind die zum Teil längeren, zum Teil kürzeren Abschreibungsfristen damit obsolet. So kommen die traditionellen Abschreibungszeiträume nur noch bei Wirtschaftsgütern mit einem Einzelpreis oberhalb von 1.000 Euro zur Anwendung. Gemeint ist dabei immer der Nettopreis ohne Umsatzsteuer. Sofern ein Wirtschaftsgut vorzeitig aus dem Unternehmen ausscheidet (beispielsweise wegen Beschädigung), muss der Sammelposten weiter im verbliebenen Umfang abgeschrieben werden.

...degressive Abschreibung abgeschafft

Wirtschaftsgüter können ab dem 1. Januar 2008 nur noch linear abgeschrieben werden. Die degressive Abschreibung entfällt. Bisher konnten hohe Investitionskosten in den ersten Jahren durch die Vorteile der degressiven Abschreibung besser abgesetzt werden.

...Sonderabschreibung

Eine Sonderabschreibung von insgesamt 20 Prozent ist in den Jahren der Anschaffung und den vier folgenden Jahren möglich. Für deren Geltendmachung gelten die gleichen Regelungen über die Betriebsgröße und die betriebliche Nutzung wie beim Investitionsabzugsbetrag.

...Gewerbsteuer keine Betriebsausgabe mehr

Vorbemerkung: Freie Journalisten sind in der Regel nicht gewerbsteuerpflichtig. Ausnahmen von dieser Regel liegen vor, wenn sie einen Verlag oder eine Produktionsfirma betreiben, die Leistungen anderer verkaufen, bezahlte Werbung auf ihren Internetseiten schalten oder PR machen, die über reine Texte und Fotos hinausgeht und Organisationsleistungen umfasst. Für all diejenigen, für die Gewerbesteuer ein Thema ist, gilt: Die Gewerbesteuer wird nicht mehr als Betriebsausgabe anerkannt. Dafür wird die *Steuermesszahl*

auf einheitlich 3,5 Prozent festgesetzt, der *Anrechnungsfaktor* auf 3,8 Prozent. Berechnungen haben gezeigt, dass in der Folge bei kleineren und mittleren Unternehmen in der Regel eine steuerliche Entlastung erfolgt und nur bei größeren die Belastung zunimmt.

...Begünstigung von Gewinnen, die in bilanzierenden Unternehmen verbleiben

Es gibt nur wenige freie Journalisten, die nicht per Einnahme-Überschuss-Rechnung arbeiten, sondern bilanzieren (sei es wegen einer freiwilligen Option, sei es wegen gewerblicher Tätigkeiten in erheblichem Umfang oder weil sie eine GmbH betreiben). Wenn sie Unternehmer mit einem Anteil von mindestens zehn Prozent am Unternehmen sind oder ihr Gewinnanteil 10.000 Euro überschreitet, gilt: Sofern sie den Gewinn im Unternehmen belassen, wird dieser auf Antrag ganz oder teilweise mit nur 28,25 Prozent besteuert. Im Falle einer späteren Auszahlung erfolgt eine Besteuerung von 25 Prozent.

...Kapitaleinkünfte (z.B. aus einer GmbH)

Wer eine GmbH betreibt und hieraus Einkünfte erzielt (nicht als Honorarempfänger für freie Mitarbeit bei seiner GmbH, sondern als Eigentümer von Anteilen), wird ab 2009 nicht mehr dem Halbeinkünfteverfahren unterworfen. Stattdessen kann er zwischen der Abgeltungssteuer von 25 Prozent der Einkünfte und der Veranlagung zusammen mit dem sonstigen Einkommen wählen. In beiden Fällen darf lediglich der Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro (bei zusammen veranlagten Ehegatten 1.602 Euro) dagegen gerechnet werden, Sonstige Werbungskosten dürfen nicht gegengerechnet werden.

Redaktion: Michael Hirschler
(Tel. 0228 / 2 01 72 18)